

II- 566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 566 N.

1976-06-29

Anfrage

der Abgeordneten Dr. BROESIGKE, Dipl.Vw. JOSSECK

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend § 6 Z. 9 lit. b Umsatzsteuergesetz 1972

Gemäß § 6 Z. 9 lit. b UStG 1972 sind Umsätze, die unter die Gesellschaftssteuer fallen, umsatzsteuerfrei. Wird zum Beispiel bei der Gründung oder bei der Kapitalerhöhung einer Ges.m.b.H. (gleiches gilt auch für die Kommanditeinlagen bei einer Ges.m.b.H. & Co. KG) ein Unternehmen als Sacheinlage eingebracht, so unterliegt dieser Vorgang der Gesellschaftssteuer und ist daher nach § 6 Z. 9 lit. b UStG 1972 umsatzsteuerfrei. Da es sich bei der Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 9 lit. b UStG 1972 um eine sogenannte unechte Befreiung handelt, muß in allen den genannten Fällen eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden. Das stellt ohne Zweifel eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Härte dar, denn die Vorsteuerberichtigung nach § 12 Abs. 11 UStG 1972 führt zu einer ganz erheblichen Doppelbelastung, die der Gesetzgeber mit der Befreiungsbestimmung des § 6 Z. 9 lit. b UStG 1972 gerade verhindern wollte. Das Verbot des Vorsteuerabzuges sollte deshalb in den genannten Fällen auf jene Vorsteuern beschränkt bleiben, die mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Welche Rechtsauffassung vertritt das Bundesministerium für Finanzen in dieser Angelegenheit, und ist beabsichtigt, diese Frage erlaßmäßig klarzustellen?

Wien, 1976-06-29